

**Vertrag über die Einräumung von
Wegenutzungsrechten
- Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung-**

Zwischen der

Landeshauptstadt Hannover

Trammplatz 2
30159 Hannover

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

Stadtwerke Hannover AG

Ihmeplatz 2
30449 Hannover

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

wird folgender Wegenutzungsvertrag geschlossen:

Inhalt:

Präambel.....	3
§ 1 – Vertragsgegenstand, Definitionen	3
§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft	3
§ 3 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb.....	4
§ 4 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft.....	4
§ 5 – Kommunale Energiekonzepte und Energieberatung von Netznutzern	5
§ 6 – Einspeisung	5
§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten	5
§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen.....	7
§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen.....	8
§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem	9
§ 11 – Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen	10
§ 12 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün	10
§ 13 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen	11
§ 14 – Stillgelegte Versorgungsanlagen.....	12
§ 15 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft	13
§ 16 – Folgepflicht	13
§ 17 – Folgekosten.....	14
§ 18 – Konzessionsabgabe.....	14
§ 19 – Kommunalrabatt.....	16
§ 20 – Haftung	16
§ 21 – Übertragung von Rechten und Pflichten	16
§ 22 – Kündigung	17
§ 23 – Eigentum an den Versorgungsanlagen	17
§ 24 – Verpachtung der Versorgungsanlagen	17
§ 25 – Übernahme der Versorgungsanlagen.....	18
§ 26 – Datenübermittlung zum Vertragsende.....	19
§ 27 – Sonstiges	20
§ 28 – Anpassungsklausel	20
§ 29 – Loyalitätsklausel.....	21
§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer	21
Anlagenverzeichnis.....	21

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Sie gewährleistet im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover den Betrieb, die Erneuerung und Erweiterung des in ihrem Eigentum stehenden Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern und stellt damit die Versorgung der Letztverbraucher im Stadtgebiet mit Gas sicher. Um der Gesellschaft die Erfüllung dieser Versorgungsaufgabe zu ermöglichen, räumt die Stadt der Gesellschaft mit diesem Vertrag Wegenutzungsrechte ein.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 – Vertragsgegenstand, Definitionen

- (1) **Vertragsgebiet** ist das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie es im als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten Plan dargestellt ist.
- (2) Mit **Versorgungsanlagen** wird im Folgenden ein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) oder einer Nachfolgeregelung bezeichnet. Das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung umfasst auch Einrichtungen zur Netzsteuerung und Zubehör, insbesondere hierzu erforderliche Mess-, Steuer- und Datenfernübertragungsleitungen und -anlagen. Versorgungsanlagen sind auch die im Eigentum der Gesellschaft stehenden Leitungen zur Einspeisung von Gas in das Versorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung.
- (3) Die Gesellschaft stellt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas durch den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Vertragsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Vertragsgebiet einen möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betrieb der Versorgungsanlagen.

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 EnWG bzw. einer Nachfolgeregelung an die Versorgungsanlagen anzuschließen, es sei denn, dass der Gesellschaft der Anschluss nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann. Sollte die gesetzliche Anschlusspflicht gänzlich entfallen, besteht für die Gesellschaft weiterhin eine Anschlusspflicht entsprechend den zuletzt geltenden gesetzlichen Regelungen, soweit dies für die Gesellschaft wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft hat Anfragen zur Errichtung von Standard-Niederdrucknetzanschlüssen innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. erforderliche Unterlagen nachzufordern. Vollständige Anfragen hat die Gesellschaft im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu beantworten.
- (3) Im Fall unvermeidlicher Betriebseinschränkungen sollen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Stadtgebiet bei der Versorgung mit Gas, soweit tatsächlich möglich, rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug genießen. Die Abstimmung des Vorgehens bei Großstörungen, Krisen (entsprechend Anlage 2) und Systemeingriffen der vorstehenden Größenordnung zwischen den Vertragspartnern, sowie die Koordination des Vorgehens bei diesen Ereignissen erfolgt über die zuständige Stelle (bei Vertragsschluss der Stab für außergewöhnliche Ereignisse).

§ 3 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Versorgungsanlagen entsprechend den Regelungen des EnWG einschließlich der aufgrund des EnWG erlassenen Verordnungen in einem störungsfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Erweiterungen und Erneuerungen der Versorgungsanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll.
- (2) Die Gesellschaft stellt die langfristige und branchenübliche Verfügbarkeit des Gesamtnetzes (aktuell auf Grundlage des Jahres-Berichtswesens der Bundesnetzagentur) und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs sicher. Die Gesellschaft wird der Stadt jährlich die Kenngrößen nach den Berichtspflichten bei Versorgungsstörungen in Gasnetzen gemäß § 52 EnWG für das entsprechende Jahr übermitteln.
- (3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Energieversorgung maßgeblich einbeziehen. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist dabei zu beachten. Die Stadt wird insoweit ihre Planungen der Gesellschaft rechtzeitig zugänglich machen.
- (4) Sollten sich wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz ergeben, ist die Gesellschaft bereit, diese bei neuen Versorgungsanlagen zu verwirklichen.
- (5) Die Stadt begrüßt und begleitet innovative Technologien und Verfahren in der Netzinfrastruktur, insbesondere Techniken zur aufgrabungsfreien Leitungsverlegung.
- (6) Die Gesellschaft wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit geeignete Kommunikations- und Bereitschaftsstrukturen ganzjährig 24 Stunden täglich (24/7) gewährleisten und darüber die Erreichbarkeit zu den derzeitigen Konditionen weiterführen. Die Gesellschaft unterhält ein Störungsmanagementkonzept, beispielsweise in Form dokumentierter Verfahrensabläufe und Arbeitsanweisungen, das bei Störungen greift und somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme ermöglicht.
- (7) Die Gesellschaft hat die Stadt bei Störungen mit größeren Versorgungsunterbrechungen gemäß Anlage 2 und Störungen von größerem Umfang unverzüglich nach Störungskategorisierung und Erstreaktion durch die Gesellschaft über die betroffenen Gebiete, Art, sowie voraussichtliche Dauer und soweit bekannt, die Ursache der Störung zu informieren. Die Vertragspartner können diese Festlegung einvernehmlich ändern. Die Stadt ist ebenfalls im Rahmen der betrieblichen und rechtlichen Prioritäten unverzüglich nach Behebung einer solchen Störung zu informieren. Die Stadt benennt der Gesellschaft die zu informierenden Stellen in Textform.

§ 4 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

- (1) Die Gesellschaft führt über die im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Die Stadt beabsichtigt digitale Planwerke zur Dokumentation ihrer für die Wegenutzung relevanten Anlagen zu führen und wird vorhandene digitale Planwerke der Gesellschaft soweit rechtlich zulässig unentgeltlich zugänglich machen.
- (2) Im Fall von Baumaßnahmen und für andere eigene Zwecke stellen sich die Vertragspartner wechselseitig die erforderlichen aktuellen Leitungspläne für den betroffenen Bereich in geeigneter Form innerhalb eines Monats kostenfrei zur Verfügung.

- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, berechtigten Dritten die für Baumaßnahmen erforderlichen Planauskünfte in geeigneter Form zu erteilen und ist berechtigt, dafür gegebenenfalls ein Entgelt zu erheben, soweit es sich nicht nachgewiesen um Baumaßnahmen der Stadt handelt. Die Gesellschaft stellt der Stadt und berechtigten Dritten zusätzlich eine Planauskunft über das Internet zur Verfügung. Die Stadt wird Dritten gegenüber auf eine Satz 1 und 2 entsprechende Verpflichtung hinwirken.

§ 5 – Kommunale Energiekonzepte und Energieberatung von Netznutzern

- (1) Die Gesellschaft wirkt an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Energieversorgungskonzepte mit.
- (2) Die Gesellschaft wird eine Ausweitung ihres bereits vorhandenen Angebots zur Beratung der Netznutzer regelmäßig prüfen und der Stadt das Ergebnis der Prüfung alle zwei Jahre mitteilen.

§ 6 – Einspeisung, Durchleitung

- (1) Die Stadt einschließlich ihrer Unternehmen und Sondervermögen mit Mehrheitsanteilen (größer gleich 50 Prozent Anteile, dies umfasst entsprechende Eigengesellschaften, verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Anstalten öffentlichen Rechts, Zweckverbände sowie Netto-Regiebetriebe, Eigenbetriebe, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen z.B. Zusatzversorgungskasse) haben das Recht, selbsterzeugtes Gas durch das Versorgungsnetz der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gegen Zahlung der veröffentlichten Entgelte durchzuleiten. Dies gilt ausdrücklich auch im Verhältnis von Stadt, ihrer Unternehmen und Sondervermögen zwischen- und untereinander. Sollten aufgrund einer gesetzlichen Änderung keine Entgelte für die Durchleitung mehr veröffentlicht werden, ist die Durchleitung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts von der Gesellschaft durchzuführen. Die erforderlichen Kosten für die Messung werden von dem Einspeiser getragen. Details werden jeweils in gesonderten Verträgen geregelt.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten von Betreibern von Anlagen zur Gaseinspeisung mit der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Biogas Erzeugungsanlagen, den damit verbundenen Kosten oder des Netzzugangs verpflichtet sich die Gesellschaft an Schlichtungsgesprächen aktiv teil zu nehmen und ernsthaft an einer einvernehmlichen Streitbeilegung mitzuwirken, sofern für den konkreten Streitfall keine Schlichtungsstelle nach den gesetzlichen Regelungen angerufen werden kann. Die Gesellschaft weist in entsprechenden Streitfällen auf die Möglichkeit des Schlichtungsgesprächs hin. Die Stadt organisiert auf Wunsch des Anlagenbetreibers das Schlichtungsgespräch. Am Schlichtungsgespräch nimmt je ein Vertreter von Stadt, Gesellschaft und „proKlima-Der enercity Klimaschutz-Fonds“ teil. Sollte proKlima diese Funktion nicht mehr wahrnehmen können, verpflichten sich die Parteien, eine Anschlussregelung zu vereinbaren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften begründen keinen echten Vertrag zugunsten Dritter und können zwischen der Stadt und der Gesellschaft jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

- (1) Die Stadt räumt für die Dauer dieses Vertrages der Gesellschaft das Recht ein, im Vertragsgebiet die der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrswege gemäß § 46 Abs. 1 EnWG, oberirdisch und unterirdisch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von

Versorgungsanlagen zu nutzen, soweit nicht öffentliche oder stadtwirtschaftliche Interessen der Stadt oder bestehende Rechte Dritter entgegenstehen. Der Umfang der oberirdischen Nutzung öffentlicher Verkehrswege bestimmt sich nach § 8 Abs. 4.

- (2) Öffentliche Verkehrswege sind die öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes, sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Stadt stehende Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet worden sind. Öffentliche Grünflächen sind, ausgenommen der darin vorhandenen Straßen und Wege, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet sind, keine öffentlichen Verkehrswege.
- (3) Eine über Abs. 1 hinaus gehende Inanspruchnahme anderer Grundstücke der Stadt durch Versorgungsanlagen ist in gesonderten Gestattungsverträgen zwischen der Gesellschaft und der Stadt zu vereinbaren, soweit diese nach Abs. 8 zulässig ist. Der diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügte Muster-Gestattungsvertrag ist zu verwenden.
- (4) Auf Versorgungsanlagen, die sich bei Vertragsbeginn auf nicht von Abs. 1 erfassten Grundstücken der Stadt befinden und für die kein gesonderter Gestattungsvertrag besteht, werden zur Sicherstellung des Bestandsschutzes die Regelungen dieses Vertrages entsprechend angewandt, ohne dass eine gesonderte Zahlungsverpflichtung entsteht. Der Bestandsschutz gilt auch für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, nicht jedoch für Erneuerungsmaßnahmen (Austausch des vom Bestandsschutz erfassten Teils der Versorgungsanlage). Der Gesellschaft obliegt die Nachweispflicht auf Basis ihres Betriebsmittelinformationssystems, dass die Anlagen bei Vertragsbeginn bereits vorhanden waren. Bei Veräußerung dieser Grundstücke gilt Abs. 7 Lit. a) und b). Existiert für Versorgungsanlagen auf nicht von Abs. 1 erfassten Grundstücken ein gesonderter Gestattungsvertrag, werden bei Regelungslücken des Gestattungsvertrages im Zweifel die Regelungen dieses Vertrages entsprechend angewandt.
- (5) Voraussetzung für die Einräumung von Wegerechten nach Abs. 1 für Versorgungsanlagen, die nach Vertragsbeginn dieses Vertrages errichtet oder verändert werden, ist, dass die Stadt vor Errichtung oder Änderung der Anlagen ihre Einwilligung zur Trasse und Lage der Versorgungsanlagen entsprechend § 8 Abs. 5 erteilt hat. Die Stadt entscheidet im Regelfall in Textform innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Aufbruchartrages mit der Ankündigung des beabsichtigten Bautermins über den Antrag. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich widersprochen hat.
- (6) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Verkehrswege in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben. Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, hat die Gesellschaft keine Ersatzansprüche gegen die Stadt wegen anderweitiger Nutzung oder Entwidmung öffentlicher Straßen.
- (7) Werden öffentliche Verkehrswege entwidmet oder anderweitig genutzt, so dass diese nicht mehr von Abs. 1 erfasst werden, und sind Versorgungsanlagen auf dem betroffenen Grundstück bereits vorhanden, gilt folgendes:
 - a) Ist das Grundstück aufgrund der Versorgungsanlagen nicht zu angemessenen Konditionen veräußerbar, gelten §§ 16 und 17.
 - b) Überträgt die Stadt das Eigentum des betroffenen Grundstücks einem Dritten, informiert die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig und bestellt auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Mit Eintragung der Dienstbarkeit wird eine einmalige Entschädigung in Höhe der Wertminderung des Grundstückes fällig. Die Wertminderung wird von der zuständigen Stelle der Stadt nach den üblichen Bewertungsrichtlinien auf der Grundlage der ImmoWertV sowie der einschlägigen Fachliteratur ermittelt. Die Stadt stellt der Gesellschaft das Gutachten auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung. Widerspricht die Gesellschaft unter Angabe von Gründen der Wertermittlung durch die Stadt, ist die Gesellschaft berechtigt ein Gutach-

ten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu beauftragen, auf den sich die Parteien einigen und dessen Ergebnis für beide Seiten verbindlich ist. Die Kosten dieses Gutachtens trägt die Gesellschaft.

- c) Verbleibt das Eigentum am Grundstück bei der Stadt, schließt diese mit der Gesellschaft eine gesonderte Vereinbarung über die Nutzung des Grundstücks ab. Hierbei ist der diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügte Muster-Gestattungsvertrag zu verwenden.
- (8) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege und einer darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme anderer Grundstücke der Stadt durch Versorgungsanlagen gilt folgendes:
- a) Im Regelfall sind für Versorgungsanlagen öffentliche Straßen gemäß § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes zu nutzen.
 - b) Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrswege, die nicht unter Ziff. a) fallen, und anderer im Eigentum der Stadt stehender Flächen, ausgenommen öffentliche Grünflächen, ist nur dann zulässig, wenn eine andere Trassenführung technisch nicht möglich oder bei der Gesellschaft projektbezogen zu wesentlichen Mehrkosten führen würde. Ein Überschreiten der Kosten in dem betroffenen Bereich für Bau, Material und Oberflächenwiederherstellung im Vergleich zu der wirtschaftlichsten Lösung um mindestens 20 % gilt in der Regel als wesentlich.
 - c) Die über Ziff. b) hinaus gehende Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen ist zulässig, wenn eine andere Trassenführung technisch nicht möglich oder der Gesellschaft projektbezogen wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine Nutzung dieser Flächen ist ausgeschlossen, wenn die Stadt besondere schwerwiegende Gründe geltend macht, z.B. Denkmalschutz.

Bei der Abwägung nach Ziff. b) und c) sind die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft mit den Interessen der Stadt, insbesondere der Beeinträchtigung der bestehenden oder in Konzeption befindlichen städtebaulichen Planungen (z.B. Absicht das betroffene Grundstück zu veräußern, geplante über Einzelpflanzungen hinaus gehende Anpflanzungen) abzuwägen. Die Gesellschaft hat der Stadt die technische Unmöglichkeit bzw. die Mehrkosten jeweils nachzuweisen.

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Planungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, insbesondere hinsichtlich des Städtebaus, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen.
- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft bei Anfragen zur Ermittlung von Stationsstandorten unterstützen und hierfür einen zentralen Ansprechpartner benennen, der erforderlichenfalls die Abwägung der Interessen der Fachbereiche der Stadt herbeiführt und die direkte Abstimmung mit der Gesellschaft wahrnimmt. Das Verfahren richtet sich nach dem jeweils abgestimmten Prozessablauf.
- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig von Planungen, die die Interessen des anderen Partners berühren können, rechtzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit erforderlich und rechtlich zulässig. Im Bereich der Bauleitplanung erfüllt die Stadt insoweit im Regelfall ihre Verpflichtung nach Satz 1, wenn sie der Gesellschaft im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Stellungnahme der Gesellschaft zu Bauleitplänen hat insbesondere folgende verbindliche Angaben zu enthalten, sofern die Bedarfsstrukturen entsprechend bekannt sind: Eine Aussage, ob und in welchem Umfang eine Versorgung mit Gas er-

folgen soll. Sobald der Gesellschaft eine verbindliche Aussage über eine geplante Gasversorgung möglich ist, wird sie die Stadt hierüber unterrichten und ihr verbindlich die Trassierung der Versorgungsleitungen, sowie Lage und Größe der für Versorgungsanlagen erforderlichen Flächen mitteilen.

- (4) Leitungen sind bei Neubau und Erneuerung unterirdisch zu verlegen. Ausgenommen hiervon sind Leitungen unter Brücken und wenn eine unterirdische Leitungsverlegung technisch nicht möglich ist. Andere oberirdische Versorgungsanlagen, wie Gasdruckregelanlagen, dürfen im Rahmen einer Einzelfallgenehmigung gemäß Abs. 5 errichtet werden. Die Stadt darf die Genehmigung mit Begründung versagen, wenn baurechtliche, verkehrsrechtliche und/oder wesentliche stadtplanerische Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Gesellschaft sendet der Stadt möglichst frühzeitig im Rahmen der Koordinierung, grundsätzlich drei Monate vor Beginn von geplanten Arbeiten in den öffentlichen Verkehrsräumen Pläne zu, aus denen die beabsichtigte Lage und Trasse der Versorgungsanlagen ersichtlich ist. Die Stadt ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten Änderungen zu fordern, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, mit Rücksicht auf Anlagen der Stadt, aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Verkehrs oder der Stadtgestaltung notwendig ist. Die Wirtschaftlichkeit und technische Leistungsfähigkeit der Anlagen sind bei Änderungswünschen zu berücksichtigen. Kleine Baumaßnahmen (z.B. Hausanschlüsse, Entstörungen) werden im Regelfall nicht koordiniert.
- (6) Investitionen, die die Gesellschaft aufgrund konkreter rechtsverbindlicher Bebauungspläne und auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der Stadt durchgeführt hat und die sich wegen einer Planungsänderung, die die Stadt beeinflussen kann, als nutzlos erweisen, hat die Stadt unter Anrechnung der Vorteile der Gesellschaft zu erstatten. Dies gilt dann nicht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die von außen beeinflusst, d.h. insbesondere kraft Gesetzes oder aufgrund aufsichtsbehördlicher Weisung durchgeführt werden müssen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Die Stadt und die Gesellschaft werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben. Die Gesellschaft muss der Stadt Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrswegen frühzeitig, grundsätzlich zwei Wochen vor Baubeginn unter Angabe der Bauzeit mitteilen, es sei denn, dass es sich um die unaufschiebbare Beseitigung von Störungen, Schäden oder andere nicht planbare Maßnahmen handelt. Im letzteren Falle ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Mit Ausnahme der vorstehenden Maßnahmen darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, nachdem mit der Stadt die Bauzeiten und Termine vereinbart wurden.
- (2) Die Gesellschaft wird vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, die nötigen Anordnungen der zuständigen Behörde einholen. Vereinbarte Bautermine sind einzuhalten. Bautermine sind so abzustimmen, dass die abschließende Wiederherstellung des Oberbaus der öffentlichen Verkehrswege gemäß § 13 unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten erfolgen kann. Die Bauplanung hat so zu erfolgen, dass Bauzeiten sowie der Umfang einer Baumaßnahme auf das geringst mögliche Maß beschränkt werden und Arbeiten mehrerer Unternehmen unter Nutzung von Synergieeffekten so aufeinander abgestimmt werden, dass dies zu einer Minimierung der Gesamtbauzeit führt. Nachgewiesene Kosten, die einem Vertragspartner aus von dem anderen Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen entstehen, trägt der den Schaden verursachende Vertragspartner. Bei der Überschreitung der Bauzeit oder der Ausweitung einer Baustelle über das von der Verkehrsbehörde angeordnete Maß hinaus, ist die Stadt berechtigt, hierfür entsprechend der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung Sondernutzungsgebühren zu erheben.

- (3) Die Stadt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei öffentlichen Arbeiten, die unter ihrer Regie durchgeführt werden, die Anlagen der Gesellschaft geschont werden. Sie wird die von ihr mit Arbeiten beauftragten Unternehmen, denen sie Arbeiten an öffentlichen Verkehrswegen gestattet, verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei der Gesellschaft über die Lage der Versorgungseinrichtungen zu unterrichten und ihnen eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen. Die Gesellschaft wird hinsichtlich der Versorgungsleitungen aller anderen Leitungsträger auch den von ihr beauftragten Unternehmen eine Satz 1 und 2 entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Versorgungseinrichtungen auf ihre Kosten zu sichern und ggf. vorübergehend außer Betrieb zu nehmen, wenn dies bei Arbeiten der Stadt erforderlich ist. Ersatz für Einnahmeausfälle und andere wirtschaftliche Nachteile der Gesellschaft bei Betriebsunterbrechungen und -beeinträchtigungen kann die Gesellschaft nur beanspruchen, wenn diese aufgrund einer angepassten Planung der Stadt, die dieser bei einer Abwägung gegenüber den Interessen der Gesellschaft zumutbar ist, vermeidbar wären.
- (5) Beabsichtigen Dritte Arbeiten in den von der Gesellschaft benutzten öffentlichen Verkehrswegen vorzunehmen, so wird die Stadt ihnen im Rahmen des Genehmigungsprozesses für die Arbeiten zur Auflage machen, die Gesellschaft rechtzeitig zu benachrichtigen und sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei der Gesellschaft über die Lage der Versorgungseinrichtungen zu unterrichten.
- (6) Die erneute Durchführung von Aufbrüchen in denselben Abschnitten von öffentlichen Verkehrswegen ist der Gesellschaft vor Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung von Bauarbeiten über die gesamte Breite des öffentlichen Verkehrsweges grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es hat sich um Kleinmaßnahmen (Baumpflanzungen, Stubbenfräsen, Stadtmöbel oder Maßnahmen vergleichbaren Umfangs) gehandelt. Bei Straßen mit baulich getrennten Richtungsfahrbahnen gilt dies nur für jede Richtungsfahrbahn gesondert. Satz 1 gilt auch bei Arbeiten der Stadt oder Dritter unter Inanspruchnahme dieser Flächen, wenn die Gesellschaft im Rahmen der Koordinierung solcher Arbeiten an der Abstimmung beteiligt war, es sei denn es handelt sich um Großmaßnahmen in einem für die Gesellschaft nicht zumutbaren Umfang. Satz 1 gilt dann nicht, wenn es sich um die Beseitigung von unvorhersehbaren Schäden oder Drittveranlassung handelt und andere zumutbare Maßnahmen nicht möglich sind.
- (7) Nach Abschluss einer Baumaßnahme stellt die Gesellschaft der Stadt auf Anforderung die Informationen zur tatsächlichen Lage der von der Baumaßnahme betroffenen Versorgungsanlagen kostenfrei in digitaler Form zur Verfügung. Über die zu übermittelnden Datenformate werden sich die Parteien einvernehmlich abstimmen.
- (8) Details zur Durchführung von Baumaßnahmen werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt (Anlage 4).

§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem

- (1) Ziel der Vertragspartner ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.
- (2) Für die Durchführung der Baukoordinierung, insbesondere der Regelungen in § 8 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ist von der Gesellschaft das jeweils von der Stadt verwendete elektronische Baukoordinierungssystem zu nutzen, soweit das System von der für die jeweilige Fläche zuständigen Stellen der Vertragspartner für die Baukoordinierung genutzt wird. Die Vertragspartner werden das System weiterhin zumindest im bisherigen Umfang nutzen. Das elektronische Baukoordinierungssystem ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das in Anlage 5 beschriebene System eBauKo.

- (3) Die Stadt wird die Gesellschaft frühzeitig über geplante funktionale und prozessrelevante Änderungen am elektronischen Baukoordinierungssystem informieren und der Gesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Nimmt die Stadt für die Gesellschaft wesentliche funktionale und prozessrelevante Änderungen am System vor, ohne dass die Gesellschaft ihre Zustimmung erteilt hat, ist die Gesellschaft nicht mehr zur Nutzung des Systems gemäß Abs. 2 verpflichtet. Die Gesellschaft hat dies der Stadt unverzüglich nach Erhalt der Information über Systemänderungen gemäß Satz 2 schriftlich mitzuteilen. Die Nutzungspflicht durch die Gesellschaft endet sechs Monate nach Eingang der Mitteilung bei der Stadt, spätestens jedoch mit der Umsetzung der Änderung am elektronischen Baukoordinierungssystem durch die Stadt. Macht die Gesellschaft von diesem Recht Gebrauch, ist sie auf Verlangen der Stadt zu Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung verpflichtet.

§ 11 – Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch die Stadt veranlasste Aufbrüche von öffentlichen Verkehrswegen für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, sofern die Maßnahme von der Gesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Gesellschaft die vorzeitige Durchführung wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung der Leitungsgräben der Gesellschaft zur Verlegung von Leitungen Dritter im öffentlichen Interesse (z.B. Telekommunikation) bei durch die Gesellschaft veranlassten Aufbrüchen von öffentlichen Verkehrswegen zu verlangen bzw. diese für eigene Baumaßnahmen zu nutzen, soweit dies technisch möglich ist, nicht zu zeitlichen Verzögerungen der Leitungsverlegung der Gesellschaft führt und der Veranlasser einen angemessenen Kostenanteil trägt.
- (3) Die Parteien haben das Ziel, die Wiederherstellung von Oberflächen nach Aufbrüchen durch die Gesellschaft und Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in den angrenzenden Flächen in einem Zuge durchzuführen. Hierüber werden sie sich jeweils verständigen.

§ 12 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen von der Stadt im Bereich von Versorgungsanlagen der Gesellschaft nach Maßgabe des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau – veröffentlichten „Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ (FGSV-Nr. 939) in der Fassung von 2013 gepflanzt und unterhalten werden. Die Gesellschaft ist zur Beachtung des Merkblattes ebenfalls verpflichtet. Die Gesellschaft wird Dritten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- (2) Wenn aufgrund bestehender Bäume, Sträucher und Hecken die Verlegung von Versorgungsanlagen oder Baumfällungen erforderlich sind, um die Sicherheit der Versorgungsanlagen zu gewährleisten, trägt die Kosten der Veranlasser:
- a) Bei Anpflanzungen, die unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Anpflanzung gültigen Vorgaben des Abs. 1 bzw. einer entsprechenden Regelung in einem vorherigen Vertrag Auslöser von Maßnahmen sind, gilt als Veranlasser die Gesellschaft.
 - b) Sind die Anpflanzungen von der Stadt ohne Beachtung der zum Zeitpunkt der Anpflanzung gültigen Vorgaben des Abs. 1 bzw. einer entsprechenden Regelung in einem vorherigen Vertrag Auslöser von Maßnahmen, gilt als Veranlasser die Stadt.

- c) Gab es zum Zeitpunkt der Anpflanzungen keine gültigen Vorgaben des Abs. 1 bzw. einer entsprechenden Regelung in einem vorherigen Vertrag, gilt als Verursacher derjenige, dessen Maßnahme zeitlich später erfolgt ist.
- d) In allen anderen Fällen, tragen Stadt und Gesellschaft die Kosten für erforderliche Maßnahmen jeweils zur Hälfte.

Maßgeblich für die Betrachtung nach Ziff. a) bis d) ist das Datum der Erstpflanzung bzw. Erstverlegung am selben Standort.

Soweit die Stadt Kosten für die Verlegung von Leitungen trägt, ist ein Vorteilsausgleich (Abzug „neu für alt“) auf Seiten der Gesellschaft zu berücksichtigen. Hierfür ist als Verrechnungsschlüssel die als Anlage 6 beigefügte ADA 20/14 in der Fassung vom 01.01.1982 anzuwenden. Die Parteien verpflichten sich, diesen Verrechnungsschlüssel nach Aufforderung durch die Stadt neu zu verhandeln.

- (3) Soweit Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS), Teil Landschaftspflege (RAS-LP), Abschn. 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999, der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover mit Stand vom 08.07.1995 und DIN 18920 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden, trägt diese Kosten der Veranlasser.
- (4) Müssen vorhandene Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt werden, lässt die Stadt Ersatzanpflanzungen an derselben oder an anderer Stelle in angemessenem Umfang vornehmen. Hinsichtlich der Kostentragung gilt folgendes:
 - a) Erfolgen die Ersatzpflanzungen aufgrund von Maßnahmen gemäß § 16 (Folgepflichten) gilt hinsichtlich der Kostentragungspflicht § 17 entsprechend.
 - b) Wenn die Ersatzpflanzung aufgrund einer Maßnahme gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 erforderlich ist, trägt die Kosten der Veranlasser nach Abs. 2 bzw. Abs. 3.
 - c) Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, trägt bei Maßnahmen der Gesellschaft diese die Kosten.

§ 13 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Verkehrswege auf ihre Kosten im Einvernehmen mit der Stadt unverzüglich nach der Durchführung von Bauarbeiten wieder in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen. Dies gilt auch für alle Flächen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der Gesellschaft beschädigt wurden, soweit der Schaden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft oder von ihr beauftragter Dritter entstanden ist.
- (2) Die erforderliche Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen nehmen bis zu einer Größe von einschließlich 30 qm je Aufbruch die Gesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte vor. Bei größeren Aufbrüchen nimmt diese die Stadt auf Kosten der Gesellschaft vor. Die vorstehende Regelung gilt, soweit die Zusatzvereinbarung (Anlage 4) keine abweichenden Regelungen enthält. Ergibt sich erst im Laufe der Baudurchführung eine Überschreitung der Flächengröße von 30 m², so ist die Stadt bei einer wesentlichen Überschreitung (> 10 m²) zu einer Übernahme der gesamten Oberflächenwiederherstellung berechtigt. Die Gesellschaft zeigt jede Überschreitung der ursprünglich geplanten Wiederherstellungsfläche unverzüglich an.
- (3) Die Ausführung erfolgt dabei unter Zugrundelegung der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV-A Stb in der jeweils gültigen Fassung) und den Richtlinien „Standardisierung Neubau – Befestigung von Verkehrs-

flächen in der Landeshauptstadt Hannover“ (Stand Februar 1996) und der „Standardisierung Unterhaltung – Befestigung von Verkehrsflächen bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in der Landeshauptstadt Hannover“ (Stand September 1995) bzw. der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB) und der „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten“ (DIN 18320) in den jeweils gültigen Fassungen, soweit dem nicht Regelungen der Zusatzvereinbarung (Anlage 4) entgegenstehen.

- (4) Die Stadt ist bei wiederholter Schlechterfüllung durch die Gesellschaft trotz schriftlicher Abmahnung berechtigt, die gesamte Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen auf Kosten der Gesellschaft zu übernehmen. Keine wiederholte Schlechterfüllung liegt vor, wenn zwischen einzelnen Schlechterfüllungen ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren oder die Quote von schlecht erfüllten Baumaßnahmen pro Jahr unter 0,5 % liegt. Eine Schlechterfüllung liegt nicht vor, wenn die Oberflächenwiederherstellung durch die Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres insgesamt nicht schlechter ausgeführt wurde, als sie die Stadt bei eigenen Maßnahmen selbst erbringt. Die Übernahme hat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ausübung des Übernahmeverlangens zu erfolgen.
- (5) Müssen vorhandene technische Einrichtungen wie Straßenleuchten, Signalpfosten, Wegweiser, Parkautomaten usw. während der Bauarbeiten vorübergehend entfernt werden, trägt die Gesellschaft die Kosten für De- und Remontage. Sie trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung von Verkehrseinrichtungen wie Induktionsschleifen in aufgebrochenen Fahrbahndecken.
- (6) Die Gesellschaft übernimmt für die von ihr oder von ihr beauftragten Dritten wiederhergestellten öffentlichen Verkehrswege die Gewährleistung für die Dauer von 5 Jahren nach Übernahme durch die Stadt. Stellt ein von der Stadt beauftragter Dritter die Straßenoberfläche wieder her, übernimmt die Gesellschaft die Gewährleistung für die von ihr durchgeführten Erdarbeiten für die Dauer von 5 Jahren. Als Übernahmedatum gilt insoweit die Übernahme der betreffenden Baustelle durch die Stadt oder sofern diese nicht stattfindet, die Aufhebung der verkehrsbehördlichen Anordnung.
- (7) Die Einzelheiten zur Wiederherstellung der Oberflächen werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt (Anlage 4).

§ 14 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

- (1) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr von der Gesellschaft genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Gesellschaft nicht erfolgen, so gelten diese als stillgelegt. Für stillgelegte Versorgungsanlagen besteht nach Aufforderung durch die Stadt jederzeit eine Entfernungspflicht, soweit die Anlagen entweder eine konkrete Baumaßnahme der Stadt behindern oder im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Grundstücks zu konkreten wirtschaftlichen Nachteilen für die Stadt führen. Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken stellt i.S.d. § 14 eine konkrete Baumaßnahme dar. Die Gesellschaft erfüllt ihre Entfernungspflicht, indem sie die Anlagen beseitigt oder der Stadt die nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung erstattet. Darüber hinaus besteht für folgende stillgelegte Versorgungsanlagen eine grundsätzliche Pflicht zur Entfernung:
 - a) Unterirdische Versorgungsanlagen, wenn dies im Rahmen von anderen Baumaßnahmen als Ergänzungsarbeit in derselben Aufbruchfläche möglich ist;
 - b) oberirdische Versorgungsanlagen;

- c) wenn von den Anlagen Umweltgefährdungen ausgehen und diese von der Gesellschaft nicht anderweitig beseitigt werden können.
- (2) Die Gesellschaft gestattet hiermit die Überpflanzung und Überbauung von Leitungen, die dauerhaft stillgelegt, aber nicht entfernt werden. Auf überpflanzte oder überbaute Leitungen findet Abs. 1 für die Dauer der Überpflanzung oder Überbauung keine Anwendung.
 - (3) Die Gesellschaft weist vorübergehend und dauerhaft stillgelegte Versorgungsanlagen bis zu ihrer Entfernung in den Bestandsplänen weiter gesondert aus.
 - (4) Trifft die Stadt bei Baumaßnahmen auf stillgelegte Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die nicht gemäß Abs. 3 in den Bestandsplänen enthalten sind, ist die Stadt berechtigt, die Versorgungsanlagen auf Kosten der Gesellschaft selbst zu entfernen, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
 - (5) Für stillgelegte Versorgungsanlagen gelten weiterhin die Regelungen dieses Vertrages. Dies gilt auch für Versorgungsanlagen, die vor Beginn dieses Vertrages stillgelegt worden sind.
 - (6) Vorübergehend oder dauerhaft stillgelegte Versorgungsanlagen bleiben im Eigentum der Gesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil.

§ 15 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

- (1) Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen in den öffentlichen Verkehrswegen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für Mehrkosten, die der Stadt bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen.
- (2) Die Gesellschaft zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu deren Vorteil erbringt, soweit diese noch nicht durch die Konzessionsabgabe abgegolten sind.
- (3) Die Stadt hat die Kosten nach Abs. 1 und 2 jeweils aufzuschlüsseln.

§ 16 – Folgepflicht

- (1) Die Stadt kann von der Gesellschaft jederzeit die Veränderung, Entfernung oder Sicherung von Versorgungseinrichtungen in öffentlichen Verkehrswegen verlangen, wenn einem solchen Verlangen ein berechtigtes öffentliches oder stadtwirtschaftliches Interesse der Stadt zugrunde liegt. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zur Realisierung oder Änderung von Verkehrsgrün (Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken) im Rahmen von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen mit wesentlichen Umgestaltungen von Straßen oder Plätzen erforderlich sind, sofern der wesentliche Anteil der damit verbundenen Kosten auf die Gestaltung von Straßen und Plätzen entfällt, so dass die Bepflanzung lediglich ein begrenzter Teil einer größeren Gesamtmaßnahme ist. Der Gesellschaft ist für derartige Maßnahmen eine angemessene Frist zu setzen.
- (2) Die Stadt prüft die Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an die vorhandenen Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlagen zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- (3) Für die sich aus Maßnahmen nach Abs. 1 ergebenden Einnahmeausfälle und weiteren wirtschaftlichen Nachteile leistet die Stadt keinen Ersatz.

§ 17 – Folgekosten

- (1) Die Kostenübernahme für Maßnahmen nach § 16 sowie damit im Zusammenhang stehender weiterer Maßnahmen (Folgekosten) bestimmt sich nach den Regelungen der folgenden Absätze, soweit nicht aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte abweichende Regelungen bestehen.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten in vollem Umfang. Verlangt jedoch die Stadt in den ersten sechs Jahren nach einer Neuverlegung, einem Relining oder der Umlegung einer Versorgungsanlage, der sie in dem Verfahren nach § 8 Abs. 5 bzw. der entsprechenden Regelung in dem vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gültigen Vertrag zugestimmt hat, an diesen Anlagen die Durchführung von Maßnahmen nach § 16, so hat die Stadt die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn die Stadt bei ihrer Zustimmung auf eine mögliche Änderung oder Entfernung hingewiesen oder dies der Gesellschaft nach Kenntnis vom Beginn einer Baumaßnahme unverzüglich mitgeteilt hat. Die Erstattungspflicht entfällt auch, wenn Versorgungsanlagen von der Gesellschaft nicht wie gemäß § 8 Abs. 5 abgestimmt errichtet wurden, es sei denn, die abweichende Errichtung liegt innerhalb der üblichen Bautoleranzen oder erfolgte mit Zustimmung der Stadt in Textform.
- (3) Abweichend von der Regelung des Abs. 2 erstattet die Stadt der Gesellschaft die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen Dritte der Stadt gegenüber zum Ersatz verpflichtet sind und die Kosten auch tatsächlich erstatten. Die Stadt wird auf eine Erstattungsregelung mit Dritten hinwirken, soweit dies nicht ihr stadtwirtschaftliches Interesse beeinträchtigt. Satz 1 gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Für Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Bauvorhaben bei der Errichtung neuer Stadtbahnlinien stehen, werden die Vertragspartner auf der Grundlage der ADA 20/14 in der Fassung vom 01.01.1982 eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 18 – Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die der Gesellschaft mit diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte erhält die Stadt von der Gesellschaft Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben sind auch zu zahlen
 - a) für Gas, das mittels Durchleitung (§ 2 Abs. 6 KAV) an Letztverbraucher im Vertragsgebiet geliefert wird;
 - b) für die Belieferung von Weiterverteilern (§ 2 Abs. 8 KAV), die Gas ohne Benutzung öffentlicher Straßen an Letztverbraucher im Vertragsgebiet weiterleiten.

Es besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit darüber, dass die Wirtschaftsführung der Gesellschaft so gestaltet wird, dass grundsätzlich die höchstmöglichen und höchstzulässigen Konzessionsabgaben an die Stadt gezahlt werden können.

- (2) Als Konzessionsabgabe ist der nach der jeweils gültigen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) oder einer Nachfolgeregelung zulässige Höchstbetrag zu entrichten.
- (3) Bei einem Wegfall der gesetzlichen Begrenzung der Höhe der Konzessionsabgaben nach der KAV oder einer Nachfolgeregelung für einzelne oder alle Kundengruppen werden die Vertragspartner, soweit erforderlich und rechtlich möglich, über eine Anpassung der Zahlungen im Sinne des Abs. 1 mit Wirkung ab dem Tag nach dem Wegfall verhandeln. Bis zur rechtsverbindlichen Neufestsetzung leistet die Gesellschaft Abschlagszahlungen entsprechend der zuletzt gültigen Regelung, soweit dies rechtlich zulässig ist und im Hinblick auf das zu erwar-

tende Ergebnis der Verhandlungen nicht zu unververtretbaren Ergebnissen für die Gesellschaft führen würde.

Die Gesellschaft ist zur Anpassung der Höhe der Konzessionsabgabenzahlung an geänderte Berechnungsgrundlagen und Konzessionsabgabensätze verpflichtet, ohne dass es einer gesonderten Verhandlung oder Vereinbarung bedarf; es werden die höchstzulässigen Konzessionsabgaben gezahlt.

Werden die rechtlichen Regelungen dahingehend geändert, dass die Konzessionsabgabe den Netznutzern vom Netzbetreiber nicht mehr in vollem Umfang weiterberechnet werden kann, verpflichten sich die Parteien Verhandlungen über die Höhe der Konzessionsabgaben aufzunehmen.

- (4) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Zum Ersten eines jeden Monats zahlt die Gesellschaft der Stadt für den zurückliegenden Monat Abschläge in Höhe je eines Zwölftels der im Erfolgsplan der Gesellschaft zur Zahlung an die Stadt veranschlagten Konzessionsabgabe. Liegt der Erfolgsplan zu den ersten Zahlungsterminen noch nicht in vom Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigter Fassung vor, so werden Abschläge in der Vorjahreszahlung entsprechender Höhe gezahlt.
- (6) Die Gesellschaft rechnet gegenüber der Stadt die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung wird nach Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, spätestens 14 Tage nach der Hauptversammlung, erteilt. Daraus sich ergebende Nachzahlungen oder Erstattungen sind mit dem nächst fälligen Abschlag unverzinst auszugleichen. Nach der Schlussrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß § 2 Abs. 5 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (7) Sollte in Zukunft die Erhebung von Konzessionsabgaben durch die Stadt durch gesetzliche Regelung oder Auffassung der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder die Stadt gemäß § 9 UStG auf eine ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, schuldet die Gesellschaft der Stadt ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer, wenn und soweit die Stadt der Gesellschaft eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung erteilt.
- (8) Die Gesellschaft verpflichtet sich auf Verlangen der Stadt, Nachweise über die zur Ermittlung der Konzessionsabgaben erforderlichen Liefermengen und sonstige Daten zu führen und diese der Stadt bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Abrechnungsjahres vorzulegen. Auf Verlangen der Stadt wird die Gesellschaft die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlungen der Berechnungsgrundlagen für die Konzessionsabgabe durch Wirtschaftsprüferfestat nachweisen. Wird dadurch die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung oder die Unvollständigkeit der der Stadt vorgelegte Unterlagen festgestellt, so trägt die Kosten die Gesellschaft, ansonsten die Stadt.
- (9) Hat die Stadt für den Zeitraum nach Ende dieses Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abgeschlossen, der den Netzbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch nicht übernehmen kann und führt die Gesellschaft den Netzbetrieb nach Ende dieses Vertrages für diesen Übergangszeitraum fort, so sind – soweit rechtlich zulässig – bis zur Übernahme des Netzbetriebes durch den Dritten die Konzessionsabgaben von der Gesellschaft entsprechend den vorstehenden Regelungen auch über den in § 48 Abs. 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung hinaus gehenden Zeitraum weiter zu zahlen, maximal jedoch in der Höhe, wie die Konzessionsabgabe bei den Kunden erhoben werden darf und längstens für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages.

§ 19 – Kommunalrabatt

- (1) Die Gesellschaft gewährt auf den in Niedersdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt und - soweit rechtlich zulässig - Eigengesellschaften der Stadt den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren oder geringeren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Soweit durch Gesetzgebung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ein Kommunalrabatt
 - a) für Anstalten öffentlichen Rechts und Zweckverbände, die öffentliche Aufgaben der Städte und Gemeinden wahrnehmen und denen die Stadt mehrheitlich angehört,
 - b) für Einrichtungen, die von privaten Dritten oder anderen öffentlichen Trägern geführt werden, die kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge erledigen und denen die Stadt laufende Betriebskosten erstattet oder bezuschusstfür zulässig erklärt wird, wird die Gesellschaft der Stadt auch für diese Kommunalrabatt einräumen. Wird ein weitergehender Kommunalrabatt für zulässig erachtet, werden die Parteien Verhandlungen über dessen Einräumung führen.
- (2) Der Kommunalrabatt nach Abs. 1 wird für die von dieser Regelung erfassten Stellen der Stadt auch für Netzentgelte eingeräumt, die im Falle des § 6 Abs. 1 zu entrichten sind. Nicht rabattierungsfähig sind gesetzliche und behördlich festgesetzte Umlagen, Steuern und Abgaben, die im Fall des § 6 Abs. 1 von der Stadt zu entrichten sind.
- (3) Die Details der Abwicklung des Rabattanspruchs werden die Parteien einvernehmlich abstimmen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt gegenüber den Kommunalrabatt gemäß den Vorgaben der KAV oder einer Nachfolgeregelung auszuweisen.

§ 20 – Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte der Stadt gegenüber geltend machen, hat die Gesellschaft die Stadt freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen, soweit die Stadt das Vorgehen mit der Gesellschaft nach Möglichkeit rechtzeitig vorab abgestimmt hat und etwaigen Weisungen der Gesellschaft Folge leistet. Zur Abwehr von Forderungen Dritter wird die Stadt die Gesellschaft nach besten Kräften unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

§ 21 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger eines Vertragspartners zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – der anderen Partei anzukündigen.
- (2) Eine Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten, die nicht unter Abs. 1 fällt, bedarf bei einer Einzelrechtsnachfolge der Zustimmung des anderen Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Die Zustimmung durch die Stadt ist zu erteilen, wenn die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG erfolgt und gegen die Übertragung keine begründeten Bedenken bestehen. Die Gesellschaft hat das Recht, die Rechte aus diesem Vertrag ohne gesonderte Zustimmung der Stadt der enercity Netzgesellschaft mbH im Rahmen der Verpachtung der Versorgungsanlagen zu überlassen. Die enercity Netzgesellschaft mbH ist berechtigt zur Erfüllung dieses Vertrages auf die Schuld der Gesellschaft zu leisten.

§ 22 – Kündigung

- (1) Wurden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein Unternehmen gemäß § 21 Abs. 3 übertragen und sind beide Unternehmen keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG mehr, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht gem. Abs. 3 zu.
- (2) Für den Fall, dass ein anderes Unternehmen (Dritter), das nicht gemäß § 18 AktG zum Konzern der Gesellschaft gehört, nach Unterzeichnung dieses Vertrags erstmalig einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG auf die Gesellschaft oder den Pächter der Versorgungsanlagen gemäß § 24 ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht gem. Abs. 3 zu. Dies gilt nicht, wenn der Dritte den beherrschenden Einfluss mit Zustimmung der Stadt erlangt hat.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist die Stadt binnen sechs Monaten ab Kenntnisnahme mit einer Frist von mindestens 24 und höchstens 48 Monaten zu einem Monatsende zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- (4) Der Vertrag kann von den Parteien darüber hinaus nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft gegen ihre Pflichten gemäß § 23 oder § 24 verstoßen hat.
- (5) Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

§ 23 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft darf das Eigentum an den Versorgungsanlagen nicht ohne Zustimmung der Stadt im Wege der Einzelrechtsnachfolge an einen Dritten übertragen.
- (2) Im Falle einer Übertragung nach Abs. 1 hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 25 und 26 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.
- (3) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

§ 24 – Verpachtung der Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft ist zur Verpachtung der Versorgungsanlagen an die enercity Netzgesellschaft mbH berechtigt. Darüber hinaus ist eine Verpachtung der Versorgungsanlagen oder eine vergleichbare Nutzungsüberlassung durch die Gesellschaft an einen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt zulässig.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Pächter, soweit rechtlich zulässig, den Schuldbeitritt zu diesem Vertrag zu erklären.

§ 25 – Übernahme der Versorgungsanlagen

- (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Stadt und der Gesellschaft geschlossen, hat die Stadt das Recht, das Eigentum an dem im Stadtgebiet vorhandenen Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern einschließlich Einrichtungen zur Netzsteuerung nebst Zubehör, soweit diese nicht für den Betrieb von anderen Versorgungsnetzen erforderlich sind, das heißt Hausanschlüsse, Hausdruckregler, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, zu erwerben, soweit diese im Eigentum der Gesellschaft stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht.
- (2) Das Erwerbsrecht mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten kann von der Stadt ohne Zustimmung der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen werden. Hierzu erteilt die Gesellschaft bereits jetzt ihre unwiderrufliche Einwilligung. Macht der neue Netzbetreiber einen Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzeinräumung der Anlagen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 EnWG gegen die Gesellschaft geltend, so tritt der in Abs. 1 geregelte vertragliche Anspruch der Stadt hinter dem gesetzlichen Anspruch zurück, solange die Stadt das Erwerbsrecht nicht gemäß Satz 1 auf den neuen Netzbetreiber überträgt.
- (3) Als Kaufpreis wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung auf Basis Sachzeitwert vereinbart. Der Sachzeitwert ist der Wiederbeschaffungswert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme, d.h. der Wert, zu dem das Netz tatsächlich gebaut werden kann, abzüglich der Wertminderung unter Berücksichtigung von Alter, technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie ihres Erhaltungszustandes. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wert für die Bestimmung der angemessenen Vergütung nach § 46 EnWG allein maßgeblich sein, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung.
- (4) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß Abs. 3 sind von der Gesellschaft empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zu berücksichtigen.
- (5) Die Übergabe hat auf Verlangen der Stadt unabhängig davon zu erfolgen, ob eine Einigung über den Kaufpreis erzielt ist. In diesem Fall ist als Mindestzahlung die Kaufpreisforderung der Gesellschaft fällig und zahlbar.
- (6) Sollten Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so sind die Stadt und die Gesellschaft verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netzentflechtung zu kommen. Die Kosten der Entflechtung und der Einbindung tragen die Stadt und die Gesellschaft jeweils zur Hälfte. Überträgt die Stadt ihre Rechte gemäß Abs. 2 auf einen Dritten, wird die Stadt dem Dritten eine Satz 1 und 2 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

Die Stadt und die Gesellschaft verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentums Grenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Überträgt die Stadt ihre Rechte gemäß Abs. 2 auf einen Dritten, wird die Stadt dem Dritten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

- (7) Die Gesellschaft wird der Stadt auf schriftliche Anfrage in den letzten vier Jahren vor Ende der Vertragslaufzeit ihren Investitionsplan zur Genehmigung vorlegen, soweit hiervon die

Anlagegüter im Sinne des Abs. 1 betroffen sind. Die Einwilligung der Stadt gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung der Gesellschaft dem Investitionsplan widerspricht. Die Parteien sind sich einig, dass hierdurch die Versorgungssicherheit und –zuverlässigkeit und die Gefahrenabwehr hinsichtlich der Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

§ 26 – Datenübermittlung zum Vertragsende

- (1) Die Gesellschaft ist auf Anforderung der Stadt in den fünf Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages einmalig verpflichtet, der Stadt alle Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 2 über die nach § 25 Abs. 1 zu übertragenden Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft trägt die dadurch entstehenden Kosten. Sie hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Stadt zu übermitteln. Die Daten sind auf den Stichtag des Endes dieses Vertrages innerhalb von drei Monaten zu aktualisieren. Auf Anforderung der Stadt sind die Informationen elektronisch in weiterverarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Die Stadt hat das Recht, die Informationen und Unterlagen Dritten im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte oder eines vergleichbaren Verfahrens den Verfahrensteilnehmern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Von der Gesellschaft sind folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Ein technisches Mengengerüst mit Aufstellung über Umfang, Art bzw. Typ und Alter der Versorgungsanlagen (Länge der zum Netz gehörenden Leitungen nach Druckstufe, die Länge der Hausanschlussleitungen, Zahl der Gasdruckregelstationen, Hausanschlüsse, Zähler und andere Messgeräte, Signalkabel und Netzkopplungspunkte, Grundstücke und Grundstücksrechte);
 - b) die erforderlichen kaufmännischen Angaben zum Mengengerüst;
 - c) Netzpläne mit Angaben zu vorgelagerten Netzen, den Netzverknüpfungspunkten und Kennzeichnung derjenigen Leitungen, welche nicht vom Netzübertragungsanspruch erfasst werden;
 - d) derzeitige Netzhöchstlast mit Angabe des Höchstlastzeitpunktes;
 - e) aufgenommene Energie aus dezentralen Erzeugungsanlagen, aufgegliedert nach den einzelnen Einspeisertypen und nach den Druckstufen;
 - f) eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum der Gesellschaft stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Gasnetz der allgemeinen Versorgung dienen;
 - g) Absatzmengen und Erlöse nach Entgeltgruppen wie sie in ihren veröffentlichten Netzentgelten verwendet werden; soweit individuelle Entgeltvereinbarungen bestehen, sind diese separat anzugeben;
 - h) eine Aufstellung über die Gasentnahmen von Tarifkunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenanzahl, Konzessionsabgabe, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr;
 - i) Angaben zu vereinnahmten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskostenbeiträgen und sonstigen Kundenzuschüssen;
 - j) Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV oder einer Nachfolgeregelung.

Die Informationen und Unterlagen haben unabhängig von der vorstehenden Datenliste mindestens alle Daten zu umfassen, die zur Durchführung des Verfahrens zum Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlich sind.

- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem von der Stadt benannten neuen Vertragspartner für einen Wegenutzungsvertrag frühestens 24 Monate vor Ende dieses Vertrages innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Ermittlung des Kaufpreises und der Durchführung der Netzübernahme erforderlich sind.
- (4) Wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von Abs. 2 abweichender Datenumfang der zur übermittelnden Daten festgelegt, so hat die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung diese Daten gemäß den Regelungen des Abs. 1 an die Stadt zu übermitteln. Wurden zum Vorteil der Stadt abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 27 – Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt, sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, ebenso ein Abweichen von dieser Schriftformklausel.
- (2) Bei Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage ergeben, sind die Vertragspartner verpflichtet, über die Einrichtung einer Schiedskommission zu verhandeln, soweit ein Vertragspartner dies schriftlich verlangt. Der Rechtsweg zu den Gerichten soll erst besprochen werden, wenn sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des schriftlichen Verlangens nach Satz 1 über die Einrichtung, Ausgestaltung und Einberufung einer Schiedskommission einigen können.
- (3) Die Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten aus diesem Vertrag ist nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (4) Nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Anmeldungen oder Genehmigungen werden von der Gesellschaft auf ihre Kosten vorgenommen bzw. eingeholt.
- (5) Sollten in Zukunft einzelne vergütungspflichtige Leistungen dieses Vertrages durch gesetzliche Regelung oder Auffassung der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden, schuldet der Leistungsempfänger dem anderen Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer, wenn und soweit der Leistungsempfänger dem anderen Vertragspartner eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung erteilt.
- (6) Gerichtsstand für beide Teile ist Hannover.

§ 28 – Anpassungsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem

Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umständen gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragspartner nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

§ 29 – Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung dieses Vertrages zu. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages einer gesetzlich vorgeschriebenen Form ermangeln, so werden sich die Vertragspartner auf den Formmangel nicht berufen.

§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 21.05.2014 in Kraft und läuft bis zum 20.05.2034 (jeweils einschließlich).

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Plan des Vertragsgebietes

Anlage 2: Übersicht der Störungskategorien

Anlage 3: Muster-Gestattungsvertrag

Anlage 4: Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen und die Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen

Anlage 5: Beschreibung eBauKo

Anlage 6: ADA 20/14

Hannover, den

Hannover, den

.....
Landeshauptstadt Hannover

.....
Stadtwerke Hannover AG